

Do-Keiko Bad Freienwalde e.V.

Beitrags- und Entgeltordnung

Nach § 6 der Satzung des Vereins Do-Keiko Bad Freienwalde e.V. werden von den ordentlichen Mitgliedern Beiträge erhoben. Zum Zwecke der Bestimmung der Beitragspflichten und Regelung der Höhe der Beiträge der Vereinsmitglieder und Entgelte für die Nutzung vereinseigener Sportanlagen, beschließt die Mitgliederversammlung vom 28.11.2012 die nachfolgende Beitragssatzung mit Wirkung ab dem 01.01.2013:

§ 1 Mitgliedsbeiträge

Alle ordentlichen Mitglieder entrichten einen monatlichen Mitgliedsbeitrag.
Die Höhe des monatlichen Mitgliedsbeitrags beträgt 15,00 €, sofern das Mitglied nicht die Voraussetzungen nach §§ 2 bis 4 dieser Beitragsordnung erfüllt.

§ 2 Ermäßigungen

Für alle Kinder und Jugendliche, die sich noch in der allgemeinen Schulausbildung befinden und ohne eigenes Einkommen sind, ermäßigt sich der Beitrag um 2,50 € pro Monat, sofern ein Geschwister ebenfalls Mitglied ist.

§ 3 Beiträge von Funktionsträgern

Alle Funktionsträger des Vereins, d. h. alle Übungsleiter und die Mitglieder des Vorstandes sowie die passiven Mitglieder des Vereins, die unentgeltlich für den Verein tätig sind, zahlen einen *Jahresbeitrag von 25,00 EUR. Der Jahresbeitrag ist bis zum 30.06.eines jeden Jahres zu entrichten.*

§ 4 Beiträge von juristischen Personen

Soweit juristische Personen, wie z. B. andere Vereine, Mitglied des Vereins Do-Keiko Bad Freienwalde e.V. werden und die Sporteinrichtungen des Vereins nutzen, ist von ihnen ein monatlicher Beitrag in Höhe von mindestens von 20,00 EUR, zu entrichten.

Dieser Beitrag stellt darauf ab, dass der Mitgliedsverein die Sportstätte des Vereins Do-Keiko Bad Freienwalde e.V. einmal wöchentlich, für 1,5 Stunden, nutzt. Sollte die tatsächliche Nutzung des Mitgliedsvereins über diesen Rahmen hinaus gehen, ist der Mitgliedsbeitrag des Mitgliedsvereins nach billigem Ermessen durch den Vorstand anzupassen.

§ 5 Sonstige Entgelte

Der Vorstand kann auch anderen Nutzern die Sporteinrichtungen des Vereins, zur Durchführung sportlicher Aktivitäten, gegen Entgelt zur Verfügung stellen, sofern dies den Vereinsinteressen und insbesondere den Übungseinheiten der Sportgruppen des Vereins nicht entgegensteht.

Ein Entgelt für die Nutzungsüberlassung ist zwischen dem Vorstand und dem Nutzer in Abhängigkeit vom Umfang der Nutzung zu vereinbaren.

Für Veranstaltungen des Vereins oder einzelner Sportgruppen, die außerhalb des regulären Training stattfinden, kann der Vorstand bestimmen, dass jeder Teilnehmer dieser Veranstaltung einen gesonderten Beitrag zu entrichten hat. *Eine solcher gesonderter Beitrag kann nicht für die Teilnahme an Trainingscamps, Wettkämpfen und für die Verbandsmitgliedschaft erhoben werden.*

Die Höhe des Teilnehmerbeitrages für die jeweilige Veranstaltung soll durch den Vorstand so bemessen sein, dass die für diese Veranstaltung entstehenden Kosten gedeckt werden.

Von Mitgliedern, die Ihre satzungsmäßig bestimmten Arbeitsleistungen aus gesundheitlichen oder anderen persönlichen Gründen nicht erbringen können sind Sonderbeiträge zu entrichten. Die vereinnahmten Sonderbeiträge sollen vordringlich zur Erhaltung Erneuerung und Instandsetzung der vereinseigenen Gerätschaften und Einrichtungen sowie zur Verwaltung des Vereinsvermögens verwendet werden. Der Umfang der zu leistenden Sonderbeiträge richtet sich nach dem Umfang der nicht erbrachten satzungsmäßigen Arbeitsleistung. Die Höhe des zu entrichtenden Sonderbeitrages beträgt 10,00 € je nicht erbrachter Arbeitsstunde.

§ 6 Folgen des Beitragsverzug

Für den Fall, dass ein Mitglied sich mit der Beitragszahlung in Verzug befindet, sind von ihm die hierdurch verursachten Kosten zu tragen. Zu diesen Kosten zählen unter anderem:

Mahnkosten bei schriftlicher Mahnung, je Mahnschreiben: 2,00 €
Rückbuchungskosten bei Rückgabe von Lastschriften, je Rückbuchung: 3,00 €

Sollte sich ein Mitglied mit mehr als zwei Monatsbeiträgen in Verzug befinden, kann der Vorstand nach Mahnung und Anhörung des betreffenden Mitgliedes durch Beschluss,

- a) das Mitglied bis zur vollständigen Entrichtung der rückständigen Beiträge, vom Training und von den Veranstaltungen des Vereins ausschließen oder
- b) das Mitglied aus dem Verein ausschließen.

Die Anhörung kann schriftlich oder mündlich in einer Vorstandssitzung erfolgen. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann durch den Vorstand nur einstimmig beschlossen werden.

§ 7 Änderungen der Beitrags- und Entgelthöhen

Gemäß § 6 der Satzung vom 17.09.2003 ist der Vorstand ermächtigt, die in der vorliegenden Beitragsordnung festgesetzten Beiträge und Entgelte zu verändern. Zur Beschlussfassung des Vorstandes hierüber genügt die einfache Stimmenmehrheit.

Die vorstehende Beitragsordnung wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 28.11.2012 erlassen.

Der Vorstand